



Andreas Holzer
Zucht- und Pensionsstall

Fischrain 16
3048 Worblaufen

Tel: 031 / 922 23 59
Natel: 079 / 652 78 49

Pensionsvertrag

zwischen

dem **Zucht- und Pensionsstall Holzer**, Fischrain 16, 3048 Worblaufen

und

1. Allgemeines

Der Pensionär übergibt dem Pensionsgeber das Pferd

Name:

Pass-Nr.:

Rasse:

Geschlecht:

Farbe:

in Pension.

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionär in seinen Stallungen eine Boxe für das obgenannte Pferd.

2. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Pensionsvertrag kann von jeder Partei, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

Der Tod eines eingestellten Pferdes löst den Pensionsvertrag automatisch auf. Will sich der Pensionär in diesem Falle die Boxe reservieren, hat er dies dem Pensionsgeber sofort anzuzeigen.

3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. _____ pro Monat und ist monatlich im Voraus zahlbar.

Im Pensionspreis sind, nebst der Überlassung der Boxe, inbegriffen:

- tiergerechte, genügende, der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung gemäss Rationenplan Pensionsgeber.
- Einstreu
- Benützung der Anlage (ohne Führanlage) gemäss Anweisungen Pensionsgeber

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär mindestens einen Monat im Voraus bekannt zu geben.

4. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 10 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionär für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen. Bei Abwesenheit bis zu 1 Monat wird der Pensionspreis vermindert und beträgt pro Tag Fr. 10.—. Für die Reservation einer bestimmten Boxe bezahlt der Pensionär Fr.250.— pro Monat.

5. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und für Rechnung des Pensionärs einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär ist umgehend zu orientieren. Es ist Sache des Pensionärs, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber orientiert ist, welchen Tierarzt er beizuziehen wünscht. Ohne entsprechende Instruktion, oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Arzt nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionärs regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionär mit der Rechnung bekanntzugeben.

Der Pensionär ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss Weisung SRF) gegen Skalma impfen zu lassen

6. Haftung und Versicherung

Der Pensionär hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch Ihn oder durch einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles und der Anlage sowie an den Hindernissen verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug etc.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionärs das Pferd reiten oder transportieren.

Der Pensionsgeber hat eine Versicherung gegen Feuer- und Wasserschäden abgeschlossen, die das Pferd, das Sattel- und Zaumzeug etc. bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 30'000.— deckt. Weitergehende Versicherungen sind Sache des Pensionärs.
Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle etc. ist Sache des Pensionärs

7. Besonderes

In Zweifelsfällen gelten mündliche oder schriftliche Anweisungen des Pensionsgebers. Der Pensionär verpflichtet sich, den entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.

Worblaufen, den

Der Pensionsgeber

Der Pensionär

A. Holzer

Zucht- und Pensionsstall Holzer